

Statuten

Verein Passerelle Kerzers



Statuten (1)

1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Verein Passerelle Kerzers“ (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein gemäß den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kerzers (Kanton Freiburg).

Art. 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die historische Fussgängerpasserelle Kerzers in einem traditionellen Umfeld sowie technisch einwandfreien Zustand der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Verein erfüllt einen denkmalpflegerischen Beitrag an das industrie-archäologische Kulturerbe des Kantons Freiburg.

Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

2 Mittel

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederbeiträgen, Subventionen von Öffentlichen und privaten Stellen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und -anlässen und dem Ertrag des Vereinvermögens.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Diese Mitglieder entrichten den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Er dient der Deckung der Vereinskosten.

Art. 7 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Austritt. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss entrichtet werden.
- b. den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung einen Rekurs einlegen.

Werden Mitgliederbeiträge wiederholt nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

4 Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5 Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die GV findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Familienmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Entschuldigte Mitglieder können ihre Meinung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung mitteilen.

Art. 11 Ausserordentliche GV

Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie ist der ordentlichen GV gleichgestellt.

Art. 12 Einladungen

Die Einladung zur GV erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Das jeweilige Versammlungsdatum wird in der Regel drei Monate im Voraus bekannt gegeben. Versammlungsort ist in der Regel Kerzers.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern welche an der GV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis einen Monat vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

Art. 14 Zuständigkeit der GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- c. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- d. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und des technischen Leiters
- e. Abnahme der Jahresrechnung
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung der Budgets
- h. Bewilligung von Fremdfinanzierungen
- i. Jahresprogramm

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15 Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst namentlich:

- a. Wahl der Stimmezähler
- b. Abnahme des Berichtes des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten
- c. Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Verein
- d. Abnahme der Berichte des Kassiers und der Revisoren
- e. Entlastung des Vorstandes

Art. 16 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder, in seiner Abwesenheit, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17 Abstimmungen

Die GV beschliesst und wählt mit einem einfachen, offenen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

Art. 18 Statuten- und Zweckänderungen

Für eine Statutenänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6 Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Generalversammlung bestrebt, die Interessen der Denkmalpflege, der Bahninfrastruktur und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

Der Präsident wie die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt:

- den Vize-Präsidenten
- den Aktuar (Dokumentationsstelle)
- den Kassier
- den technischen Leiter

Der Aktuar sowie der Kassier dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein

Art. 20 Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Kassiers verpflichtet.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand kommt nach den Erfordernissen der laufenden Geschäfte zusammen oder wenn es die Zusammenarbeit mit dem Verein Stellwerk Kerzers erfordert.

Er ist befugt:

- a. die laufenden Geschäfte und die von der GV erteilten Aufträge zu erledigen
- b. die Aufnahme, den Austritt sowie allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden
- c. die Generalversammlungen einzuberufen
- d. die an der GV zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten
- e. das Vereinsvermögen zu verwalten
- f. innerhalb der in Art. 25ff hienach festgelegten Kompetenzen Arbeiten an den Anlagen und Einrichtungen auszuführen oder ausführen zu lassen
- g. weitere nicht budgetierte Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe von CHF 5000.- zu tätigen
- h. den Voranschlag zu erstellen
- i. Anlässe zu organisieren
- j. Arbeiten und Geschäfte an geeignete Personen zu delegieren

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Kontrolle der Einhaltung der Statuten, das Verfassen von Reglementen und ganz allgemein das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.

Art. 22 Finanzkompetenz

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur betriebsfähigen Erhaltung der Passerelle notwendigen Unterhaltsarbeiten auf Antrag des technischen Leiters ausgeführt werden. Für ausserordentliche Reparaturen hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.-.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefällt werden. Diese sind nur gültig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder dazu geäußert haben. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 25 Entschädigungen

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich. Die effektiven Spesen können zurückbezahlt werden.

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Verwaltungs- und Materialkosten werden gegen Rechnung und Quittungen entschädigt. Ansprüche können an den entsprechenden Ressortleiter gerichtet werden.

7 Technische Leitung Bau und Unterhalt

Art. 26 Aufgabe

Die technischen Leiter Bau und Unterhalt (TL) sind für den einwandfreien und funktionsfähigen Zustand der Passerelle verantwortlich. Sie müssen deshalb über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Art. 27 Sicherheitskontrollen

Die notwendigen Sicherheitskontrollen der Passerelle werden durch Fachleute der SBB durchgeführt. Über diese Inspektionen wird dem Verein schriftlich Bericht erstattet.

Art. 28 Massnahmen aus den Sicherheitskontrollen

Die zu treffenden Massnahmen werden, sofern sie die Sanierung des Objektes betreffen, dem Amt für Kulturgüter des Kantons Freiburg unterbreitet und das weitere Vorgehen mit anerkannten Fachleuten sowie der SBB Infrastruktur abgesprochen.

8 Administration und Finanzwesen

Art. 29 Aktuar

Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen. Er besorgt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufende Korrespondenz und lädt zu Sitzungen ein. Er ist für die korrekte Führung der Mitgliederkartei verantwortlich und kümmert sich um die Bereitstellung von Dokumentationsmaterial.

Art. 30 Rechnungswesen

Der Kassier ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich. Es werden zwei Rechnungen geführt: Vereinsrechnung und Betriebsrechnung.

Rechnungen werden vom jeweiligen Ressortverantwortlichen und dem Präsidenten oder Kassier visiert.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

9 Revisionsstelle

Art. 31 Revision

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie Generalversammlung kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle wählen.

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die gewählte Revisionsstelle. Sie stellt Antrag an die GV.

10 Marketing

Art. 32 Marketing

Das Marketing ist für die Vermarktung und Vernetzung zuständig. Die Preisgrundlagen werden vom Vorstand festgelegt. Dabei gelten für Sponsoren besondere Bedingungen.

11 Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Vereins / und wenn Abbruch erforderlich

Die Auflösung des Vereins kann unter Vorbehalt ZGB Art 76–78 nur an einer GV erfolgen. Dazu sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit sinnverwandtem Zweck zugeführt.

* * *

Die vorliegenden Statuten wurden am 22. März 2014 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung genehmigt.

Es folgen die Unterschriften sämtlicher Gründungsmitglieder:



Frau Carmen Reolon, Marly FR



Herr Beat Winterberger, Murten FR



Herr René Mesey, Murten FR



Frau Katharina Thalmann Bolz, Murten FR



Herr Pio Brönnimann, Ried bei Kerzers FR

Kerzers, den 22.03.2014